Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Mai 2022
(OR. en)

8426/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0107 (NLE)

LIMITE

MED 12
MAMA 58
RHJ 2

PUBLIC

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2022/… DES RATES

vom …

über den im Namen der Europäischen Union
in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation
zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits
eingesetzten Assoziationsrat hinsichtlich der
Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 zu vertretenden Standpunkt

PUBLIC

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits[1] (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gemäß dem Abkommen ist der durch das Abkommen eingerichtete Assoziationsrat (im Folgenden „Assoziationsrat EU-Jordanien“) befugt, Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.

(3) Die Union und Jordanien haben eine starke Partnerschaft. Jordanien ist ein zentraler Partner der Union, und die Union schätzt die wichtige Vermittlerrolle, die das Land in der Region spielt. Um die soliden und vielschichtigen Beziehungen zwischen den beiden Partnern weiter zu stärken, wurden Partnerschaftsprioritäten zur Unterstützung der Umsetzung des Assoziierungsabkommens sowie als Orientierung und Grundlage für die Partnerschaft EU-Jordanien im Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027“) festgelegt.

[1] Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (ABl. L 129 vom 15.5.2002, S. 3).

(4) Der Assoziationsrat EU-Jordanien soll die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 auf seiner 14. Tagung annehmen.

(5) Da der Beschluss betreffend die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 in der Union Rechtswirkungen haben wird, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsrat zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(6) Daher sollte der von der Union im Assoziationsrat EU-Jordanien zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

PUBLIC

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 14. Tagung des mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits eingerichteten Assoziationsrates EU-Jordanien zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates EU-Jordanien, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu …

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

PUBLIC

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. ... DES ASSOZIATIONSRATES EU-JORDANIEN

vom DD/MM/2022

über die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027

PUBLIC

DER ASSOZIATIONSRAT EU-JORDANIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 24. November 1997 unterzeichnet und trat am 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Artikel 91 des Abkommens ermächtigt den Assoziationsrat EU-Jordanien, zweckdienliche Beschlüsse zur Erreichung der Ziele des Abkommens zu fassen.

(3) Gemäß Artikel 101 des Abkommens haben die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen erforderlich sind, und haben dafür zu sorgen, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.

PUBLIC

(4) Im Rahmen der Überprüfung der Europäischen Nachbarschaftspolitik wurde eine neue Phase der Zusammenarbeit mit den Partnern vorgeschlagen, um das Engagement auf beiden Seiten zu fördern.

(5) Die Europäische Union und Jordanien haben vereinbart, ihre Partnerschaft zu konsolidieren, indem sie eine Reihe von Prioritäten für den Zeitraum 2021-2027 (im Folgenden „Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027“) vereinbaren, die das Ziel haben, die Widerstandsfähigkeit und Stabilität Jordaniens zu fördern und zu stärken, und gleichzeitig zu versuchen, die Auswirkungen des anhaltenden Konflikts in Syrien zu bewältigen.

(6) Die Europäische Union und Jordanien haben sich auf den Text der Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 verständigt, der die Umsetzung des Abkommens unterstützt und den Schwerpunkt auf die Zusammenarbeit bei den gemeinsam festgelegten Interessen legt —

BESCHLIESST:

PUBLIC

Artikel 1

Der Assoziationsrat EU-Jordanien empfiehlt, dass die Vertragsparteien des Abkommens die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 wie im Anhang dieses Beschlusses[*] dargelegt umsetzen.

Artikel 2

Die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien 2021-2027 ersetzen die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien, die mit dem Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsrates EU-Jordanien[1] vereinbart wurden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu xx am [Tag Monat Jahr].

Für den Assoziationsrat
EU-Jordanien
Der Vorsitzende

---

[*] Delegationen: vgl. Dokument st 8039/22 ad01.

[1] Beschluss Nr. 1/2016 des Assoziationsrates EU-Jordanien vom 19. Dezember 2016 über die Partnerschaftsprioritäten EU-Jordanien (ABl. EU L 355 vom 24.12.2016, S. 31).

PUBLIC